

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. am 07.12.2009 folgende Satzung über die Hundesteuer beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufnimmt.  
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3**  
**Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 4**

**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5**

**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund **60,00 Euro**
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund gemäß Abs. 3 jährlich **612,00 Euro**
- (3) Als gefährliche Hunde gelten:
  - a) Hunde, die gemäß ihrer Rasse, in § 2 (1) der „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)“ des Landes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind,
  - b) Hunde, die verhaltensbedingt gemäß § 2 (2) HundeVO als „gefährliche Hunde“ gelten, bzw. von einer Behörde zum „gefährlichen Hund“ erklärt wurden.

**§ 6**

**Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Als Nachweis gilt ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG, G, GL oder H.
  - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
  - c) Diensthunde von Polizei-, Zoll- und Forstbeamten.
  - d) Sanitätshunde.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  - a) einen anerkannten Jagdgebrauchshund.
  - b) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
  - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Steuerbefreiung nach § 6 (2) dieser Satzung wird nicht gewährt für gefährliche Hunde nach § 5 (3) dieser Satzung.

**§ 7**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid für die Hundesteuer gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde ist in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines Jahres zu entrichten.

**§ 8**

**Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 9**

**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde entscheidet, ob und wann neue Hundesteuermarken ausgegeben werden.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen Hundesteuermarke sichtbar zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben und der Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich abzumelden.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; diese ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 10**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.1998 in der Fassung vom 13.10.2003 außer Kraft.

Fürth/Odw., 08. Dezember 2009

Für den Gemeindevorstand:



Volker Oehlschläger  
– Bürgermeister –